

Statuten der Alphorn-Vereinigung Nordwestschweiz (AV NWS)



Frau und Mann sind in der AV NWS gleichberechtigt. Unter den männlichen Bezeichnungen sind deshalb auch die weiblichen Formen zu verstehen.

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Alphorn-Vereinigung der Nordwestschweiz (AV NWS) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Vereinspräsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein AV NWS strebt den engeren Zusammenschluss der in der Nordwestschweiz und dem angrenzenden Ausland wohnhaften Alphornbläser an. Die AV NWS bezweckt die Pflege, Förderung und Erhaltung des Alphornblasens als schweizerisches Kulturgut. Die Vereinigung übernimmt bestimmte Aufgaben des Nordwestschweizerischen Jodlerverbandes (NWSJV), welche mit diesem vereinbart werden.

Die AV NWS kann auch weitere Aufgaben annehmen und Zusammenarbeiten eingehen, sofern sie dem Zweck dienen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus

- a) Aktivmitglieder
- b) Jungmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder

3.2 Aktivmitglieder

Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten folgende Bestimmungen:

- a) Einzelmitglieder, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.
- b) Beitrittsgesuche sind mit dem offiziellen Anmeldeformular einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung (GV). Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des jährlichen Beitrages.

3.3 Jungmitglieder

Als Jungmitglieder gelten Jugendliche bis zum 15. Geburtstag.

3.4 Freimitglieder / Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der zuständigen GV zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder und sind vom Jahresbeitrag befreit.

3.5 Passivmitglieder

Passivmitglieder haben keine Rechte und Pflichten.

3.6 Verpflichtung des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat seinen Pflichten gegenüber der AV NWS nach Massgabe dieser Statuten und den Beschlüssen nachzuleben.

3.7 Verlust der Mitgliedschaft

3.7.1 Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt nach schriftlicher Kündigung an den Präsidenten auf die nächstfolgende GV. Der volle Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr muss bezahlt werden.

3.7.2 Ausschluss

Mitglieder die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder den Interessen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht eines ausgeschlossenen Mitgliedes an die nächste GV bleibt gewahrt, wenn die Eingabefrist von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung eingehalten wird. Der Beschluss der GV ist endgültig.

3.7.3 Finanzielles

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

4. Organe

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

5. Formelles

5.1 Die Amtszeit des Vorstandes und der Revisoren beträgt drei Jahre. Sie endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Nichtwiederwahl, Abberufung oder durch Verlust der Mitgliedschaft. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

5.2 Der Präsident wird von der GV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

5.3 Die GV kann die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen.

5.4 Vor der Abstimmung eines Abberufungsantrages hat der betroffene Mandatsträger das Recht, von der GV angehört zu werden.

5.5 Einladungen und Bekanntmachungen können per „Alphorner“, schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.

5.6 Die offiziellen Sitzungen / Versammlungen der im Art. 4 genannten Organe werden protokolliert.

6. Generalversammlung (GV)

6.1 Die ordentliche Generalversammlung (GV)

Die beschlussfassende und oberste Behörde des Vereins ist die GV, die ordentlicherweise bis spätestens Ende Dezember stattfindet. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin durch Publikation gem. Zif. 5.5 unter der Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

6.2 Die ausserordentliche Generalversammlung (aoGV)

Die aoGV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss auch stattfinden, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. (Einladungsfrist gem. Zif. 6.1)

6.3 Anträge

Anträge zu den traktandierten Geschäften einer GV müssen bis spätestens 14 Tage (Poststempel) vor der GV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen.

Über Anträge ausserhalb der schriftlich bekanntgegebenen Traktanden kann die GV lediglich beraten, jedoch nicht Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer aoGV.

6.4 Beschlussfassung der GV

Stimmberechtigt an der GV sind:

- alle Aktivmitglieder
- Frei- und Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

6.5 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handmehr, soweit nicht geheime Abstimmung von wenigstens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei der offenen Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei einer geheimen Abstimmung fallen leere oder ungültige Stimmzettel nicht in Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

6.6 Wahlen

Für Wahlen gilt folgendes Verfahren: Wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Hat eine grössere Anzahl von Personen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ist eine Wahl nicht zustande gekommen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem bleiben höchstens doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Mandate zu vergeben sind, und zwar diejenigen, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

7. Vorstand

7.1 Die Leitung des Vereins und der Vollzug der Beschlüsse der GV obliegen dem Vorstand, der aus mindestens fünf Mitgliedern - Präsident, Sekretär, Technischer Leiter, Kurschef, und Kassier - besteht.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und weist die einzelnen Chargen zu. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist befugt, bei Notwendigkeit Fachkommissionen einzusetzen. Für besondere Aufgaben kann er ad hoc Kommissionen oder Personen einsetzen.

7.2 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften festgelegt. Der Vereinspräsident vertritt die AV NWS nach aussen, führt den Vorsitz der GV und der Vorstandssitzungen und versammelt den Vorstand so oft es ihm notwendig erscheint oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte desselben. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine finanziellen Entschädigungen. Bestimmte Aufgaben können honoriert werden.

7.3 Vorstandsbeschlüsse

Um gültige Vorstandsbeschlüsse fassen zu können, müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

7.4 Vorstandbeschlüsse können in dringenden Fällen auch auf dem Korrespondenzweg herbeigeführt werden, wenn sie zeitlich dringend und nicht aufschiebbar sind. Sie bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder und werden an der nächsten Vorstandssitzung nachprotokolliert.

8. Rechnungsrevisoren

8.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht.

9. Finanzielles

9.1 Das Rechnungsjahr dauert vom 01. November bis 31. Oktober.

9.2 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich insbesondere aus den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder, einem eventuellen Überschuss aus der Leihhornkasse, aus Gönner- und Sponsorenbeiträgen sowie aus Erträgen von Auftritten oder Anlässen zusammen.

9.2.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt.

Beitragsfrei sind:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Jungmitglieder
- c) Ehren- und Freimitglieder

9.2.2 Leihhornkasse

Die Leihhornkasse wird durch den Leihhornverwalter separat geführt, durch die Revisoren geprüft und an der GV zur Abnahme präsentiert. Die Einnahmen bestehen aus der Vermietung der AV-eigenen Leihalphörner / Büchel und Koffern. Die Mietbedingungen und entsprechende Preise werden durch die GV festgelegt.

9.3 Budget

Die Einnahmen und Ausgaben der AV NWS werden in einem Budget jährlich der GV zur Genehmigung vorgelegt.

9.4 Ausserordentliche Ausgaben

Der Vorstand ist für ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zu CHF 2'000.00 zuständig. Höhere Ausgabenposten müssen von der GV bewilligt werden.

10. Haftung

- 10.1 Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der AV NWS. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Unklarheiten

Über Bestimmungen, zu welchen die Statuten, eventuelle Reglemente und Regulative des Vereins keine Vorschriften enthalten, entscheidet der Vorstand abschliessend.

11.2 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten sind durch die GV zu genehmigen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

11.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins AV NWS kann nur durch eine GV beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Wird von der GV die Auflösung der AV NWS beschlossen, erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach Begleichung der Schulden beschliesst eine aoGV über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Das Vermögen fällt an eine von der aoGV zu bestimmende Institution, mit der Auflage, die vorhandenen Mittel in einem gegebenen Zeitpunkt für die erneute Verwirklichung des bisherigen Verbandszwecks gemäss Art. 1 der vorliegenden Statuten einzusetzen.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 21. April 2013 in Frick genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. April 2001.

Im Namen der Alphornvereinigung NWS

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas P. von Arx

Beat Hunziker